



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel

Öffentliche Bekanntmachung

B 248 Dannenberg – Northeim - Ortsumgehung Brome Hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, ergänzende Vorarbeiten für den Vorentwurf der B 248 Ortsumgehung Brome durchzuführen.

Um eine verlässliche Datengrundlage zu erhalten, müssen im Bereich der geplanten Trasse der B 248, Ortsumgehung Brome, folgende Arbeiten und Untersuchungen

in der Zeit vom 12. November 2012 bis 31. Dezember 2012

durchgeführt werden:

ergänzende Sondierarbeiten für das geologische Streckengutachten

Die Sondierarbeiten finden in einem Korridor statt, der ca. bis zu 30 m von der landesplanerisch festgestellten Trasse reicht. Zur Durchführung der Sondierarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten bzw. mit Fahrzeugen (Geländewagen) befahren werden.

Die Trasse der geplanten Ortsumgehung, ist in der Übersichtskarte M 1 : 25.000 (Anlage) dargestellt.

Eine Beeinträchtigung des Verkehrs im Straßennetz, ist lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten. Außerhalb der Verkehrsflächen sind die Vorarbeiten mit keiner oder ebenfalls nur geringfügiger Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der Grundstücke verbunden.

Die Vorarbeiten und Untersuchungen dienen der Vorbereitung der Planung, durch sie wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Mit der Duldung der Arbeiten wird nicht auf die Wahrnehmung der persönlichen Interessen in einem späteren Planfeststellungsverfahren verzichtet.

Die betroffenen Grundstücke liegen in der Gemeinde Brome, Gemarkung Brome sowie in der Gemeinde Tülow, Gemarkung Voitze.

Der Text und die Planunterlage (Übersichtskarte) zur Betroffenheit ist im Internet unter <http://www.strassenbau.niedersachsen.de> eingestellt und kann in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Dienstgebäude
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 53 31) 88 09-0
Telefax
(0 53 31) 88 09-1 99

E-Mail
Poststelle@nlstbv-wf.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 437
IBAN: DE17 2505 0000 0106 0224 37 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung an Bundeskasse Halle, Außenstelle Ebersbach
Dt. Bundesbank, Filiale Dresden (BLZ 850 000 00) Konto 850 010 11
IBAN: DE23 8500 0000 0085 0010 11 SWIFT-BIC: MARK DE F 1850

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16 a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Arbeiten werden auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Etwaige, durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Regierungsvertretung Braunschweig auf Antrag des/der Betroffenen die Entschädigung fest.

Die sofortige Vollziehung der Duldungsverfügung wird angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt im öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 1626) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870). Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug ergibt sich bereits daraus, dass das Vorhaben im vordringlichen Bedarf des Fernstraßenausbaugesetzes enthalten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Benachrichtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. Bekanntmachung) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7 in 38100 Braunschweig erhoben werden. Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrage

Wolfenbüttel, 16.10.2012

Peuke